

## Statuten

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Misericordia (Barmherzigkeit) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die finanzielle, geistliche und beraterische Unterstützung von Hilfswerken und Projekten, die den ärmsten Bevölkerungsschichten von Südamerika zu Gute kommen, beispielsweise Projekte zur Hilfe für Menschen, die in Grossstadt-Slums auf der Strasse leben. Dies geschieht insbesondere durch regelmässige Geldüberweisungen, Gebet und Kontaktpflege mit den für das jeweilige Projekt verantwortlichen Personen. Der Verein handelt ausschliesslich wohltätig und verfolgt keine Gewinnabsichten.

Der Vorstand entscheidet von Fall zu Fall, welche Projekte der Verein unterstützen will.

### Art. 3 Organisation

Der Verein besteht aus zwei Organen, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand. Bei Bedarf kann der Vorstand eine Revisionsstelle beiziehen.

### Art. 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: PräsidentIn, VizepräsidentIn und AktuarIn. Bei Bedarf kann er durch die Mitgliederversammlung vergrössert werden. Er besorgt die laufenden Geschäfte, beruft die Mitgliederversammlung ein und vertritt den Verein nach aussen. Er regelt die Unterschriftsberechtigung unter sich. Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden keine Spesen vergütet.

### Art. 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich einmal auf Einberufung des Vorstands statt, beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und die Änderung der Statuten, wählt den Vorstand, genehmigt die Jahresrechnung und führt die Aufsicht über die ganze Vereinstätigkeit. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Schriftliche Zirkularbeschlüsse sind möglich. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder wird kurzfristig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist insbesondere befugt, Vorstandsmitglieder jederzeit abzurufen.

## Art. 6 Finanzen

Der Verein bezieht seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, welche von der Mitgliederversammlung jedes Jahr nach dem Bedarf Projekte und den finanziellen Möglichkeiten der Mitglieder festgesetzt werden, aus Spenden und anderen Einnahmen.

## Art. 7 Eintritt, Austritt

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf Gesuch durch die Mitgliederversammlung. Austritte sind mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf Ende Jahr möglich. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis Ende des Jahres und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ohne Grundangabe ausschliessen.

## Art. 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## Art. 9 Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehr der Anwesenden aufgelöst werden. Noch vorhandenes Vereinsvermögen ist zweckgebunden zu verwenden.

## Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 6.09.2005 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17.03.2003

**Luzern, den 6.09.2005**

Die Präsidentin

Der Aktuar

Cornelia Gubser-Röthlin

Daniel Hadorn

Die Vizepräsidentin

Regula Hadorn - Meier